

Fragenkatalog zum Projektaufruf Kommunalen Klimaschutz.NRW

Stand: 26.03.2018. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Antragsberechtigte | 1 |
| Bundesfördermittel/Kumulierung | 1 |
| Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte | 2 |
| Emissionsfreie Innenstadt | 3 |
| Klimaanpassung | 3 |
| Anforderungen an die Umsetzungsstrategie..... | 3 |
| Beratung | 4 |
| Ablauf des Wettbewerbsverfahrens..... | 4 |
| Zuwendungsvoraussetzungen | 5 |
| Durchführung der Projekte..... | 5 |
| Förderfähigkeit/Beihilferecht | 6 |
| Anforderungen OP-EFRE..... | 8 |

Antragsberechtigte

1. Sind Abfallwirtschaftsverbände antragsberechtigt?

Als Projektpartner von Kreisen und Kommunen grundsätzlich ja.

2. Sind Hochschulen als Konsortialpartner antragsberechtigt?

Nein, der Aufruf richtet sich nicht an Hochschulen.

3. Wann können Universitäten Zuwendungsempfänger sein?

Hochschulen können im Projektaufruf lediglich Auftragnehmer im Rahmen einer Dienstleistung oder assoziierte Partner (ohne Zuwendung) sein.

Bundesfördermittel/Kumulierung

4. Können Bundesfördermittel mit der EFRE-Förderung kombiniert werden?

Ja, allerdings ist eine Doppelförderung zunächst immer zwingend auszuschließen. Nach dem OP EFRE NRW werden gemäß IP 4e, Spezifisches Ziel 9, Maßnahme 1, EFRE-Mittel dort eingesetzt, wo es keine entsprechenden Förderangebote des Bundes und des Landes bzw. der Förderbanken gibt und/oder wo von vorhandenen Finanzierungsangeboten keine ausreichende Anreizwirkung ausgehen. Letzterem wird mit dem vorliegenden Projektaufruf begegnet, da von aktuellen Angeboten des Bundes speziell für NRW keine ausreichende Anreizwirkung ausgeht.

5. Warum sind bei einzelnen Bundesförderprogrammen höhere Fördersätze möglich?

Innerhalb des Projektaufrufes Kommunalen Klimaschutz.NRW wird der durch den Beihilferahmen vorgegebene Spielraum hinsichtlich der Fördersätze bei Nachweis der Notwendigkeit ausgeschöpft werden. Für die Programme aller öffentlichen Hände gelten hier grundsätzlich die gleichen Beihilferregeln. Beim Bund gibt es derzeit jedoch einzelne Förderprogramme, die über den regulär geltenden Beihilferahmen hinausgehen. In diesen Fällen hat der Bund eine Notifizierung der Beihilfen bei der EU-Kommission beantragt und erhalten. Ein Rückgriff auf diese Förderquoten ist im Rahmen des vorliegenden Förderauftrufes nicht möglich.

6. Können Projekte eingereicht werden, die bei Bundesprogrammen nicht erfolgreich waren?
Ja. Im Bewerbungsbogen ist darauf hinzuweisen.

7. Ist das Kreditprogramm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ mit dem Projektauftrag Kommunalen Klimaschutz.NRW kombinierbar?

Bei Förderprogrammen für Kommunen, die die Übernahme eines Eigenanteils vorsehen, ist es zulässig den Eigenanteil über Kreditmittel aus dem Programm Gute Schule 2020 zu finanzieren, wenn die Voraussetzungen des Schuldendiensthilfegesetzes NRW und des Programms Gute Schule 2020 zutreffen. Insbesondere die zweckentsprechende Verwendung und die Erfassung der Maßnahme in dem von der Gemeinde zu erstellenden Konzept zur Verwendung der Mittel aus Gute Schule 2020 sind zu beachten.

Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte

8. Müssen Konzepte zum Klimaschutz neu entwickelt werden? Können entwickelte Konzepte, die sich im Entwurfsstatus befinden, als Basis genutzt werden?

Liegt ein vom Rat beschlossenes Klimakonzept vor, so kann auf Basis dieses Konzeptes eine Umsetzungsstrategie entwickelt werden. Gleiches gilt auch für Konzepte im Entwurfsstatus. Voraussetzung ist allerdings, dass die THG-Minderungspotenziale beschrieben und Maßnahmen zur Hebung dieser Potenziale formuliert sind. Spätestens zur Bewilligung muss ein der Umsetzungsstrategie zu Grunde liegendes Konzept vom Rat beschlossen sein.

9. Wie alt darf das Konzept sein, auf dem die Umsetzungsstrategie basiert?

Prinzipiell gibt es keinen Zeitverfall eines Klimakonzeptes. Das Konzept sollte allerdings inhaltlich noch zur Thematik des Projektauftrages passen.

10. Ist es möglich ein Konzept, welches aus Bonitätsgründen nicht zum Zuge gekommen ist, hier als Basis zu nutzen?

Ja, sofern es noch aktuell ist, der THG-Minderung dient und die Bonität nun gegeben ist.

11. Ist auch ein Klimakonzept, das nicht von einem Ingenieurbüro verfasst wurde, qualifizierend?

Ja, wenn das vorliegende Konzept die Potenziale zur THG-Minderung beschreibt bzw. den in Anlage 1 des Projektauftrages formulierten Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte entspricht, und aktuelle Maßnahmen für die Kommune formuliert sind. Das Konzept muss vom Rat beschlossen sein.

12. Wie aktuell muss das Arbeitsprogramm aus der Teilnahme am eea sein?

Aus den Arbeiten des eea muss ein Arbeitsprogramm vorliegen, aus dem sich Maßnahmen ableiten lassen. Die umzusetzenden Maßnahmen selbst dürfen nicht veraltet sein, d.h. der aktuelle Wissenstand/ Stand der Technik muss berücksichtigt werden und das damit verbundene Potenzial zur THG-Minderung muss deutlich erkennbar sein.

13. Können sich bei einem gemeinsamen Klimakonzept für einen Zusammenschluss von Kommunen (z.B. kreisweites Klimaschutzkonzept) auch nur einzelne Kommunen aus diesem Zusammenschluss am Projektauftrag beteiligen?

Ja. Voraussetzung ist, dass das Potenzial zur THG-Minderung dargestellt ist und Maßnahmen für die entsprechende Kommune beschrieben sind bzw. abgeleitet werden können.

14. Für welchen Zeitraum und Zeitpunkt soll die THG Minderung dargestellt werden?

Wie im Bewerbungsbogen angegeben, müssen THG-Minderungen immer pro Jahr angegeben werden. Die jährliche Treibhausgasreduktion wird für den Fall der erfolgreichen Inbetriebnahme (also zum Projektabschluss) angenommen/ermittelt.

Emissionsfreie Innenstadt

15. Im besonderen Förderbereich wird eine emissionsfreie Innenstadt als Ziel vorgegeben. Wie ist Innenstadt definiert und muss diese im Rahmen des Projektes auf Null-Emission kommen?

Die Definition der Innenstadt obliegt den Bewerbern. Auch ein Stadtteil oder Quartier, welches über Eigenschaften eines Zentrums verfügt, kann hier gefördert werden. Das Konzept sollte sich primär mit dem Beitrag zur Erreichung der EU-Luftqualitätsziele in Innenstädten befassen, die damit verbundenen Maßnahmen sollen zumindest den Weg zu einem Null-Emissionsziel aufzeigen.

Klimaanpassung

16. Einige Städte führen derzeit ein Klimaanpassungsprojekt durch. Besteht die Möglichkeit, ein Folgeprojekt bei dem Projektauftrag einzureichen?

Reine Klimaanpassungsstrategien können nicht gefördert werden. Als Teil der Umsetzungsstrategie mit einem max. Anteil von 20 % der Ausgaben können aber auch Klimaanpassungsmaßnahmen gefördert werden. Als Klimaanpassungsmaßnahmen gelten solche, die ausschließlich oder überwiegend die Klimaanpassung zum Gegenstand haben.

Anforderungen an die Umsetzungsstrategie

17. Müssen in einer Umsetzungsstrategie ein sachlicher und/oder ein räumlicher Zusammenhang bestehen?

Gesucht werden gemäß Projektauftrag und dem OP EFRE NRW integrierte Konzepte zur Minderung des THG-Ausstoßes, daher sind korrespondierende Maßnahmen zwingend notwendig. Mit dem Auftrag werden keine Einzelmaßnahmen gefördert.

Der sachliche Zusammenhang ist eine Grundanforderung an die zu entwickelnde Umsetzungsstrategie. Das OP EFRE und der Projektauftrag nennen Handlungsfelder, die Teil der Umsetzungsstrategie sein können. Der räumliche Zusammenhang ergibt sich dadurch, dass die Kommune oder ein Zusammenschluss von Kommunen die Maßnahmen für ihr Gebiet entwickeln bzw. sich das Klimakonzept, aus dem sich die Umsetzungsstrategie ableitet, ebenfalls auf ein räumlich begrenztes Gebiet beschränkt.

18. Welche Genauigkeit muss die Kostenschätzung im Bewerbungsformular haben?

Die Kostenschätzung sollte den finanziellen Rahmen der Umsetzungsstrategie realistisch wiedergeben und plausibel sein. Finanzielle Abweichungen, die sich im Rahmen der Konkretisierung des Wettbewerbsbeitrags für die Gewinnerstrategien in der Qualifizierungsphase ergeben, können im Einzelfall zulässig sein. Kostensteigerungen, die durch Auflagen des Gutachtergremiums verursacht werden, sind zulässig.

19. Kann man ein Grobkonzept abgeben und das Konzept im Laufe der Qualifizierungsphase nachbessern bzw. detaillieren?

Es wird erwartet, dass mit der Einreichung eine detaillierte Umsetzungsstrategie vorliegt und die zugehörigen Maßnahmen im zeitlichen Rahmen der Förderphase abgeschlossen werden können

(vgl. Nr.31). Die Maßnahmenbeschreibung muss anhand der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Punkte erfolgen, um dem Gutachtergremium eine fachliche Bewertung zu ermöglichen. Änderungen einzelner Maßnahmen sind in Nuancen zulässig, solange diese durch das Gutachtervotum gedeckt sind.

20. Muss die Umsetzungsstrategie vom Rat beschlossen werden?

Ja, zur Bewilligung muss ein Ratsbeschluss vorliegen. Darin muss auch die Bereitstellung der Eigenmittel geklärt sein.

21. Ist es möglich, sich als Kommune mit mehreren Umsetzungsstrategien zu beteiligen?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, dass sich eine Kommune mit mehreren Umsetzungsstrategien, z.B. verschiedenen städtischen Quartieren oder in den unterschiedlichen Förderbereichen, beteiligt, sofern es sich jeweils um eine integrierte Bündelung von korrespondierenden Maßnahmen handelt. Nicht möglich sind mehrere Bewerbungen auf der Grundlage einer Umsetzungsstrategie. In den Bewerbungsbögen ist auf die Mehrfacheinreichung der Kommune hinzuweisen.

22. Kann man eine Umsetzungsstrategie im allgemeinen und eine im besonderen Förderbereich einreichen?

Ja. Es wird empfohlen sich diesbezüglich mit dem Projektträger ETN auszutauschen.

Beratung

23. Wo kann man sich in Hinblick auf die Antragstellung, Fördergegenstände etc. für den Projektauftrag beraten lassen?

Bei allgemeinen Fragen zu Projektauftrag, Bewerbungsunterlagen, etc. können sich die Kommunen telefonisch an den Projektträger ETN wenden.

Bei konkreten Fragen zur geplanten Umsetzungsstrategie steht ein zweistufiges Beratungsangebot zur Verfügung.

1. Vom Projektträger ETN wird eine telefonische Erstberatung durchgeführt.

2. Nur wenn die telefonische Erstberatung ergibt, dass das geplante Vorhaben den Anforderungen des Auftrages entspricht und im zeitlichen Rahmen der Förderphase umsetzbar ist, kann ein Beratungstermin bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung vereinbart werden. Um die Beratung effektiv zu gestalten und offene Fragen möglichst präzise beantworten zu können, werden die potentiellen Wettbewerbsteilnehmer gebeten, ihre geplante Umsetzungsstrategie auf Basis eines kurzen Foliensatzes vorzustellen. Dies dient dazu, die Ideen für Umsetzungsstrategien und Fragen strukturiert mit den Bezirksregierungen und dem Projektträger ETN zu besprechen. Der Foliensatz steht als Download auf www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz zur Verfügung.

24. Gibt es eine Beratung zur Vielfalt der Förderangebote für Kommunen - Soziale Stadt, Innovation City Roll-out, Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte?

Hierzu bietet die Plattform Klima.NRW der Kommunalagentur Hilfestellung an.

Ablauf des Wettbewerbsverfahrens

25. Wie setzt sich das Gutachtergremium zusammen?

Das Gutachtergremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von Beratungseinrichtungen sowie der Landesministerien und der den Landesministerien nachgeordneten Behörden. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums wird auf der Homepage der LeitmarktAgentur.NRW veröffentlicht.

26. Wie ist der zeitliche Ablauf bis zum Projektbeginn?

Die Einreichfrist endet am 28. Juni 2018. Nach Auswahl der Umsetzungsstrategien durch das Gutachtergremium im Oktober 2018 schließt sich ab November 2018 eine Qualifizierungsphase an. Der voraussichtliche Projektbeginn (Bewilligung) wird ca. im August 2019 erfolgen.

27. Kann das Verfahren (Teilnahmewettbewerb und Antragsverfahren) in Einzelfällen auch schneller durchgeführt werden?

Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Gutachtersitzung beginnt die Qualifizierungsphase, in der die Kommune ihre Antragsunterlagen erarbeitet. Dieser Prozess wird in engem Austausch zwischen Kommunen, beteiligten Ministerien, dem Projektträger ETN und den zwischengestalteten Stellen (örtlich zuständige Bezirksregierung) gestaltet. Diese Phase kann in der Regel bis zu 6 Monate dauern. Die Kommune kann den gesamten Zeitraum ausnutzen, aber bei Bedarf auch verkürzen. Zum Abschluss der Qualifizierungsphase werden die Kommunen durch die zuständige zwischengeschaltete Stelle zur Abgabe eines prüffähigen Förderantrags aufgefordert.

28. In welcher Form müssen die Bewerbungsunterlagen abgegeben werden?

Projektbeiträge müssen zum o.g. Termin bis 16.30 Uhr beim Projektträger ETN schriftlich vorliegen:

Technologiezentrum Jülich
Projektträger ETN
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Die Wettbewerbsbeiträge sind in 2-facher Kopie, ungebunden, ungeheftet und einseitig auf DIN A4 gedruckt sowie gelocht einzureichen. Zusätzlich sind die Dokumente auf einem Datenträger (Daten-CD) im pdf-Format mitzuliefern.

Zuwendungsvoraussetzungen

29. Wie muss die Kommune ihre Bonität nachweisen?

Spätestens mit der formellen Antragstellung muss eine Bestätigung eingereicht werden, dass die Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden können. Bei Kommunen in schwieriger Haushaltslage ist ein Votum der für die finanzielle Kommunalaufsicht zuständigen Stelle beizubringen.

30. Ab wann können Ausschreibungen für das Projekt getätigt werden?

Lt. Ziffer 1.3 der VV zur LHO NRW dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Auftragsvergabe darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durchgeführt werden.

Durchführung der Projekte

31. Wie viel Zeit steht zur Umsetzung der Projekte zur Verfügung?

Die maximale Laufzeit einer Maßnahme beträgt 36 Monate. Die Durchführung der Maßnahmen sollte bis spätestens 30.06.2022 abgeschlossen sein.

32. Wann muss mit der Umsetzung der Projekte spätestens begonnen werden?

Mit der Umsetzung kann grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Bewilligung begonnen werden.

Förderfähigkeit/Beihilferecht

33. Ist eine Aufstockung bzw. Förderung der Klimaschutzmanager durch den Projektauftrag möglich?

Eine Förderung von Projektaktivitäten des Klimaschutzmanagers/ der Klimaschutzmanagerin im Rahmen der eingereichten Umsetzungsstrategie ist außerhalb der Bundesförderung möglich. Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Doppelförderung der Klimaschutzmanager kommt.

34. Kann die Anschaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, wenn die Anlage nicht nach dem EEG gefördert wird?

Nein, auch Insellösungen können nicht im Rahmen des Projektauftrags gefördert werden.

35. Welche nicht-investiven Maßnahmen werden gefördert? Inwiefern sind Beratungsmaßnahmen förderfähig - z.B. Runde Tische - bei denen man nicht absehen kann, inwiefern bzw. in welchem Maße sie zur THG-Minderung führen? Sind Maßnahmen zur ÖA/Akzeptanzsteigerung förderbar?

Gefördert werden nicht-investive Maßnahmen, die z. B. darauf abzielen, im Sinne von Aufschließungsmaßnahmen die Umsetzung von investiven Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes oder der kommunalen Klimaanpassung vorzubereiten, die Umsetzung von investiven Maßnahmen zu begleiten (z. B. anteilige Personalausgaben, beispielsweise für ein Quartiersmanagement) und kommunale Akteure für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu sensibilisieren und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen.

36. Wann werden die Vollinvestition einer Kommune und wann die Investitionsmehrkosten angerechnet?

Dieses ist je nach Einzelfall beihilferechtlich zu klären. Erfüllt die Tätigkeit der Kommune den Tatbestand der Beihilfefreiheit, so ist unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme über die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen hinausgeht, die Vollinvestition, z.B. die Anbindung/ der Aufbau eines Nahwärmenetzes, förderfähig. Erfüllt die Tätigkeit den Tatbestand der Beihilfefreiheit nicht, gelten die Beihilfehöchstintensitäten gemäß AGVO.

37. Ist das Stammpersonal der Kommunen zuwendungsfähig?

Nach der EFRE-Rahmenrichtlinie Ziffer 5.4 werden bei Gemeinden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient. Ist Stammpersonal von seinen Aufgaben (anteilig) entbunden und arbeitet ausschließlich für das geplante Projekt, können die Personalausgaben gefördert werden.

38. Wie hoch ist die mögliche Förderquote?

Die mögliche Förderquote richtet sich für jeden Antragstellenden individuell strikt nach der Notwendigkeit des Zuwendungsbedarfes, der Beihilferelevanz der geplanten Projektaktivitäten und nach eventuellen weiteren Einschränkungen durch aktuell einschlägige Gesetze,

Verordnungen und Richtlinien. Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Förderquote gemäß Beihilferecht sind die AGVO, der Unionsrahmen, De-Minimis und weitere Verordnungen der EU.

39. Können Maßnahmen gefördert werden, die in einem Luftreinhalteplan enthalten sind?

Die Zuständigkeit für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen (LRP) liegt bei den Bezirksregierungen (s. hierzu Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (GV.NRW 2015, S. 268)). Die Aufstellung erfolgt durch die zur Aufstellung verpflichtete Behörde in Abstimmung mit den Kommunen. Für die Maßnahmen der LRP ergibt sich nach § 47 Abs. 6 BImSchG dann eine Verpflichtung für die Kommunen, wenn die Bezirksregierung die Kommune fachaufsichtlich anweisen kann. Dabei kann es sich z.B. um ordnungsbehördliche Maßnahmen handeln (dies könnten z.B. Verkehrsbeschränkungen sein).

Solange sich keine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen aus anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Verkehrsrecht) ergibt, ist die Förderung von Maßnahmen, die in Luftreinhalteplänen festgehalten sind, somit möglich.

Unabhängig davon ist grundsätzlich eine Prüfung notwendig, ob die Maßnahmen bereits durch EU-, Bundes- oder Landesmittel mitfinanziert werden. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

40. In wie fern ist Energieinfrastruktur (Artikel 48 AGVO) im Rahmen des Aufrufs förderfähig?

Energieinfrastrukturen sind in den nach AEUV Artikel 107, Absatz 3 definierten C-Fördergebieten in NRW förderfähig.

41. Sind Institutionen, die wirtschaftlich arbeiten, jedoch keine Rechtspersönlichkeit besitzen, beihilfefrei?

Die Rechtsform der beantragenden Stelle ist für das Vorliegen einer Beihilfe nicht relevant. Es kommt ausschließlich darauf an, welcher Natur die spezifische Tätigkeit ist.

42. Beratungsleistungen unterliegen als eine auf dem Markt angebotene Leistung in der Regel der Beihilfe. Kann davon ausgegangen werden, dass bei einer „Gruppenschulung“ der Vorteil des Einzelnen entfällt und damit Beihilfefreiheit gegeben ist?

Grundsätzlich ist das Vorliegen einer Beihilfe bei der Förderung von Beratungsleistungen sowohl auf der Ebene des Zuwendungsempfängers, des beauftragten Beratungsunternehmens als auch auf Ebene des Beratungsteilnehmers zu prüfen. Diese Prüfung ist von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall abhängig, in jedem Fall ist die Anzahl der Beratungsteilnehmer nicht ausschlaggebend für die Frage der Beihilferelevanz.

43. Ist der Bürger Endbegünstigter einer Beratung, ist diese dann beihilfefrei zu werten?

Hierbei wäre lediglich das Vorliegen einer Begünstigung und damit einer Beihilfe auf Ebene des Beratungsteilnehmers auszuschließen. Es bleibt die Frage der Beihilfe auf Ebene des Zuwendungsempfängers bzw. Beratungsunternehmens zu prüfen.

44. Sind Neuinvestitionen in kommunale Nichtwohngebäude (z.B. Schulen, Turnhallen, etc.) im Rahmen des Aufrufs förderfähig?

Nur die Bestandteile von Neubauten, die einen signifikanten Beitrag zur Senkung von Treibhausgasemissionen (THG) leisten und über gesetzliche Normen hinausgehen, sind in diesem Projektauftrag förderfähig. Im beihilferelevanten Bereich sind die Mehrkosten (sog. Investitionsdelta, z.B. welche über gesetzliche Bestimmungen bzw. Unionsnormen

hinausgehen), im beihilfefreien Bereich die gesamten Investitionskosten förderfähig. Ein ganzes Gebäude kann, wenn es nicht selbst ein THG-Minderungspotenzial darstellt, nicht gefördert werden, aber immer die "bessere" Technik, die einen Beitrag zur THG-Minderung leistet.

45. Müssen nicht-investive Maßnahmen mit investiven Maßnahmen gekoppelt sein oder sind die nicht-investiven auch für sich stehend förderfähig?

Ja, nicht-investive Maßnahmen sind förderfähig. Die nicht-investiven Maßnahmen müssen Teil der integrierten Umsetzungsstrategie sein. Sie können mit investiven Maßnahmen gekoppelt sein (investive Maßnahmen vorbereiten oder begleiten), können aber auch unabhängig von investiven Maßnahmen eingesetzt werden zur Sensibilisierung und Erhöhung der Handlungsbereitschaft der kommunalen Akteure.

Anforderungen OP-EFRE

46. Gibt es neben der THG-Minderung weitere Output Indikatoren (gem. OP-EFRE), z.B. im Bereich der Klimaanpassung?

Die im OP-EFRE für das hier maßgebliche spezifische Ziel 9 genannten allgemeinen und programmspezifischen Output Indikatoren sind:

CO34: Verringerung der Treibhausgas Emissionen in den geförderten Projekten in t CO₂-Äquivalent/Jahr

OI12: Anzahl der erreichten Verbraucher

OI13: Anzahl der Klimaschutz- bzw. -anpassungskonzepte mit geförderten Projekten

47. Ist es als Kommune möglich über die EFRE-Förderung eigene Förderprogramme zum Klimaschutz zu initiieren und somit die Fördermittel auch weiterzuleiten?

Eine Weiterleitung entspricht nicht dem Fördergedanken des Aufrufes und ist in der hier relevanten EFRE-Prioritätsachse 3 auch nicht vorgesehen. Eigene Förderprogramme, welche erst aufgelegt werden müssten, können im Vorfeld die zur Begutachtung benötigten Daten nicht liefern. Zudem ist eine Weiterleitung mit einer notwendigen Zertifizierung der weiterleitenden Institution als Zwischengeschaltete Stelle für EFRE verbunden. Dies bedeutet für die Beteiligten in diesem Prozess einen unverhältnismäßigen hohen und damit nicht zu rechtfertigenden Aufwand.